

Allgemeine Holzeinkaufs- und Lieferbedingungen der Papierholz Austria GmbH (Fassung 01. April 2022)

Der Ankauf von Holz durch die Papierholz Austria GmbH (in der Folge „die Käuferin“) erfolgt ausschließlich auf Grundlage dieser Bedingungen. Der/Die Vertragspartner der Käuferin (in der Folge „der Verkäufer“) erklärt/erklären ausdrücklich, dass seine/ihre Geschäftsbedingungen, auch wenn er/sie durch Gegenbestätigungen oder in sonst wie immer Namen habender Form auf seine Geschäftsbedingungen hinweist/hinweisen, nicht wirksam sind und als ausgeschlossen gelten.

1. ABMASS / MENGEN- BZW. GEWICHTSERMITTLUNG

Zwischen Verkäufer und Käuferin wird vereinbart, dass für die Ermittlung des Nettogewichts bei Lieferungen von Rundholz in Waggons die Differenz zwischen dem in den Werken der Käuferin festgestellten Bruttogewicht und dem an den Waggons angeschriebenen Taragewicht herangezogen wird.

Für Hackgutlieferungen ist das durch Verwiegung seitens der Gesellschafterwerke der Käuferin festgestellte und von diesen in deren elektronischen Holzübernahmesystem hinterlegte Taragewicht (Waggon inkl. Container) maßgeblich. Eine Leerverwiegung von Waggons wird nicht durchgeführt. Bei der Mengenermittlung nach Volumen im Raummaß muss das Holz einwandfrei entastet und satt geschlichtet sein. Bei nicht sachgemäßer Schlichtung behält sich die Käuferin vor, das Holz nach Gewicht im Sinne des ersten Satzes zu übernehmen.

2. PREISE, GRUNDLAGE DER ABRECHNUNG, ZAHLUNG

Das Abrechnungsmaß ist ausschließlich das Werkseingangsmaß/die Werkseingangsgewichtsmessung bei der Käuferin, sofern nicht ausdrücklich andere Maße (z.B. Waldmaß) schriftlich vereinbart wurden. Ausschließlich die diesbezüglichen Resultate bilden die Grundlage für die Preisermittlung und die Abrechnung und ausschließlich diese Resultate werden der Verrechnung mit dem Verkäufer zugrunde gelegt. Bei Überschreiten der Liefertermine durch den Verkäufer wird der Käuferin das Recht eingeräumt, die Preise einseitig angemessen festzusetzen. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 51 ÖHU (Österreichische Holzhandelsusancen 2006). Bei Lieferverzug des Verkäufers und bereits geleisteter Anzahlung durch die Käuferin ist die Käuferin berechtigt, Zinsen in der Höhe von 9,2 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz gemäß § 456 österreichisches UGB (Unternehmensgesetzbuch) zu verrechnen. Als Sicherheit für geleistete An- oder Teilzahlungen geht das Holz im gleichen Wert der von der Käuferin geleisteten Zahlungen in ihr Eigentum über, gleichgültig, in welchem Zustand es sich befindet. Die Abrechnung der erbrachten Lieferungen und Leistungen erfolgt mittels Gutschrift, das heißt Rechnungserstellung durch die Käuferin gilt als vereinbart.

Eingehende Holzlieferungen zwischen dem 29. Dezember und 31. Dezember eines Jahres werden von den jeweiligen Werken übernommen und auf ein Konsignationslager gelegt. Am 3. Arbeitstag des Folgejahres gehen die Holzbestände, welche sich auf dem Konsignationslager befinden, in die Verfügungsmacht der jeweiligen Werke über.

3. HÖHERE GEWALT

Bei gänzlicher oder teilweiser Einstellung des Betriebes in einem Werk, insbesondere Frantschach, Gratkorn und Pöls, verursacht z.B. durch höhere Gewalt oder Feuer, ist die Käuferin, unabhängig davon ob das Werk, in dem der Betrieb gänzlich oder teilweise eingestellt wurde vom gegenständlichen Kaufvertrag betroffen ist, berechtigt vom Vertrag zurückzutreten bzw. eine verzögerte Zulieferung zu erwirken. Bei Windwurf, Schneebruch oder anderen Naturereignissen, sowie bei Marktpreisänderungen ist die Käuferin berechtigt, den Kaufpreis zu ändern und angemessen an den Marktpreis anzupassen. Das bis dahin noch nicht bereitgestellte Holz wird mit dem neuen Marktpreis abgerechnet.

4. BEWILLIGUNGEN, NACHWEISE

Der Verkäufer bestätigt entsprechend der VO (EU) 995/2010 das Holz unter Einhaltung der geltenden Rechtsvorschriften den Holz einschlag betreffend geerntet zu haben und auch zivilrechtlich zu diesem Verkauf berechtigt zu sein.

Der Verkäufer garantiert, dass das Holz aus ökologisch nachhaltiger Forstwirtschaft stammt sowie dass Holz und Rinde nicht radioaktiv verstrahlt sind oder mit chlorhaltigen Mitteln behandelt wurden.

Sämtliche Hölzer sind ohne Verunreinigungen (Metalle, unverkochbare Plastikmarken, Schälenschutzwickel, Plastikfolien, etc.) anzuliefern.

Der Verkäufer garantiert, dass das Holz aus Nutzungen stammt, welche den jeweils gültigen gesetzlichen Bestimmungen entsprechen. Dafür gegebenenfalls notwendige behördliche Bewilligungen können nachgewiesen werden. Die Herkunft des Holzes ist im Vertrag angeführt und kann auf Verlangen der Käuferin durch entsprechende Dokumente nachgewiesen werden. Die gesamte Lieferkette kann identifiziert und nach vorhergehendem Aviso durch unabhängige Dritte überprüft werden.

5. VERLADUNG, TRANSPORT

Der Verkäufer hat am Abfuhrort das Holz so zu lagern, dass es mit hydraulischen LKW-Kränen ungehindert verladen werden kann. Die Mindestmenge beträgt einige Greifladungen pro Ladeort. Bei nicht krangerechter Lagerung des Holzes ist die Käuferin berechtigt, die auftretenden Mehrkosten für Verladung oder Abfrachtung dem Verkäufer anzulasten.

Für sämtliche bei der Verladetätigkeit verursachten Schäden an Waggons und deren Zubehör (Aufbauten etc.) haftet der Verloader und verpflichtet sich dieser im Falle der Inanspruchnahme der Käuferin für derartige Schäden diese schad- und klaglos zu halten.

Der Verloader und der Verkäufer haben für eine entsprechend der Beschaffenheit der Waggons größtmögliche Beladung und Ausnutzung des Laderaumes zu sorgen.

Der Verloader sowie der Verkäufer haben für die sach- und vorschriftsgemäße Verladung Sorge zu tragen, wobei insbesondere die Lastgrenzen (bzw. zulässige Achslasten) der jeweiligen Waggon Typen einzuhalten sind.

Für sämtliche aus der Verletzung der obigen Punkte resultierenden Schäden und Kosten (z.B. höhere Entladekosten, Wagenstandskosten, Kosten für Leerfracht) haften der Verloader und Verkäufer zur ungeteilten Hand als Solidarschuldner.

Allfällige Kosten für die Benützung und/oder Erhaltung aller zur Bringung, Lagerung und Abfuhr des Holzes notwendigen Grundstücke, Straßen, Wege und Brücken sowie Wegmehrbenützungsbeträge gem. den einschlägigen Straßengesetzen u.Ä. gehen zu Lasten des Verkäufers.

Im Übrigen gelten die Holzübernehmerrichtlinien der Käuferin und ergänzend die Bestimmungen der österr. Holzhandelsusancen in der bei Vertragsabschluss jeweils gültigen Fassung.

6. ZERTIFIZIERUNG

Der Verkäufer erklärt an dem im Vertrag bezeichneten Zertifizierungssystem (FSC®, PEFC™, ISO® etc.) teilzunehmen, die einschlägigen Vorgaben i.d.g.F. zu akzeptieren und diese nach Maßgabe der betrieblichen Möglichkeiten umzusetzen.

Der Verkäufer leistet der Käuferin Gewähr für die aufrechte Zertifizierung. Für einen nachträglichen Widerruf der Zertifizierung oder vergleichbare Umstände, die zum Verlust der Zertifizierung führen, hat der Verkäufer einzustehen und der Käuferin direkt jeden dadurch entstandenen Nachteil, insbesondere entgangenen Gewinn, zu ersetzen. Dies gilt ebenso, wenn der Verkäufer den Mangel der Zertifizierung nicht verursacht und/oder zu verantworten hat. Ein Recht auf Regress gegenüber dem Verursacher bleibt dem Verkäufer unbenommen.

Die Käuferin ist berechtigt Kontrollen der Einschlagsorte selbst oder durch Dritte durchzuführen und hat der Verkäufer diese Kontrollen nach vorhergehendem Aviso zu ermöglichen.

7. INCOTERMS

Die unten angeführten Incoterms 2020 (im Unterschied zu den in den Vorverträgen angeführten Incoterms 2010, wobei nunmehr die Klausel DPU die Incoterms 2010-Klausel DAT ersetzt) gelten als vereinbart und können nur schriftlich und im Einvernehmen zwischen Verkäufer und Käuferin abbedungen werden. Diese sind wie folgt auszulegen:

	<input type="checkbox"/> EXW	<input type="checkbox"/> FCA	<input type="checkbox"/> DAP	<input type="checkbox"/> DPU	<input type="checkbox"/> DDP
	"ex works"	"free carier"	"Delivered at place"	"delivered at place unloaded"	"delivered duty paid"
entspricht	"ab Waidstraße" bzw. „ab Stock“	"waggonverladen" bzw. „ab Säge“	"frei Grenze"	"geliefert benannter Ort entladen"	"geliefert verzollt frei Zielwerk"
Angabe des Ortes (unbedingt erforderlich)	der Bereitstellungsort muss unbedingt benannt werden	die Verladestation muss unbedingt angegeben werden	der konkrete Grenzübergang, aber zumindest die Grenze (z.B. H/A), muss unbedingt angegeben werden	der Lieferort bzw. die Lieferstelle des Bestimmungsortes (z.B. SAPPI Gratkorn) muss unbedingt angegeben werden	der Bestimmungsort, das Zielwerk (z.B. SAPPI Gratkorn), muss unbedingt angegeben werden
Genauere Ortsangabe (bitte einfügen)					
Kosten Verladung trägt	Käufer	Verkäufer	Verkäufer	Verkäufer	Verkäufer
Kosten Haupt-Beförderungsvertrag trägt	Käufer	Käufer	Verkäufer	Verkäufer	Verkäufer
Kosten Exportabfertigung trägt	Käufer	Verkäufer	Verkäufer	Verkäufer	Verkäufer
Kosten Importabfertigung trägt	Käufer	Käufer	Käufer	Käufer	Verkäufer
Beförderungsdokumente erbringt	Käufer	Verkäufer	Verkäufer	Verkäufer	Verkäufer
Liefernachweis erbringt	Käufer	Verkäufer	Verkäufer	Verkäufer	Verkäufer
Kosten Weitertransport + Entladung trägt	Käufer	Käufer	Käufer	Verkäufer	Verkäufer
Ausfuhrnachweis erbringt	Käufer	Verkäufer	Verkäufer	Verkäufer	Verkäufer
Einfuhrkosten trägt	Käufer	Käufer	Käufer	Käufer	Verkäufer

Besondere Vereinbarungen:

Die Bestimmungen dieser Allgemeinen Holzeinkauf- und Lieferbedingungen gelten auch bei Vereinbarung der Incoterms-Klauseln EXW, FCA und DAP, wenn der Verkäufer nicht ein Gewicht durch (bahn)amtliche Verwiegung oder eine Maßermittlung durch eine staatlich autorisierte Institution nachweist und zwar zu folgenden Zeitpunkten: EXW: bei Bereitstellung; FCA: nach Verladung; DAP: bei Übergabe/Umladung.

8. DATENSCHUTZ

Für die Käuferin als Verantwortliche für die Verarbeitung personenbezogener Daten iSd Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) hat der Schutz von personenbezogenen Daten höchste Priorität. Bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten hält die Käuferin daher sämtliche Vorgaben der DSGVO, des Datenschutzgesetzes (DSG) sowie sonstiger nationaler und europäischer Rechtsvorschriften ein und ist um bestmögliche Transparenz bemüht. Die Käuferin verarbeitet personenbezogenen Daten nach den Grundsätzen Rechtmäßigkeit, Treu und Glauben, Transparenz, Richtigkeit, Zweckbindung, Datenminimierung, Speicherdauerbegrenzung und Integrität und Vertraulichkeit.

Die Käuferin verarbeitet personenbezogene Daten im Rahmen der Leistungserbringung und Auftragsbefreiung.

Dabei kommen folgende Rechtsgrundlagen in Betracht:

- Erfüllung vertraglicher Pflichten gemäß Art 6 Abs 1 lit b DSGVO
 - Die Verarbeitung personenbezogener Daten ist notwendig, um vertragliche Leistungen im Bereich der Warenbeschaffung, des Verkaufs, des Transportes und der Verrechnung gegenüber Geschäftspartnern abwickeln zu können. Sofern der Verkäufer Daten nicht zur Verfügung stellen will, ist der Abschluss des Vertrages oder die Ausführung des Auftrags unter Umständen nicht möglich. Ein bestehender Vertrag kann unter diesen Umständen nicht mehr durchgeführt und muss eventuell beendet werden.
 - Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen nach Art 6 Abs 1 lit c DSGVO Rechtliche Verpflichtungen können es erfordern, personenbezogene Daten zu verarbeiten. Derartige Verpflichtungen resultieren bei der Käuferin insbesondere aus dem ArbeitnehmerInnenschutzgesetz (ASchG), welches die Käuferin verpflichtet, Personen am Werksgelände den Sicherheitsvorkehrungen zu unterweisen.
 - Einwilligung nach Art 6 Abs 1 lit a DSGVO
- Sofern eine Verarbeitung personenbezogener Daten über vertragliche oder rechtliche Verpflichtungen hinausgeht, holt die Käuferin die Einwilligung des Verkäufers ein. Im Falle der Einwilligung erfolgt die Verarbeitung der Daten ausschließlich zum angeführten Zweck. Eine erteilte Einwilligung kann jederzeit mit sofortiger Wirkung widerrufen werden. Der Widerruf kann sowohl mündlich als auch schriftlich per E-Mail an datenschutz@papierholz-austria.at erteilt werden.
- Wahrung berechtigter Interessen nach Art 6 Abs 1 lit f DSGVO
- Die Käuferin verarbeitet Daten im Rahmen der Geschäftsführung des Unternehmens (z.B. Rechnungswesen, Controlling), auf Grundlage des berechtigten Interesses an einer ordnungsgemäßen und effizienten Geschäftsführung sowie zur Prozess- und der Geschäftsführungsoptimierung. Ferner verarbeitet die Käuferin Daten, auf Grundlage des berechtigten Interesses zur Erlangung von Zertifizierungen und gibt personenbezogene Daten dahingehend ausschließlich im Anlassfall und auf konkrete Anfrage an die Zertifizierungsstelle weiter.

Die Käuferin verarbeitet personenbezogene Daten (das sind alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person beziehen), die im Rahmen einer Geschäftsbeziehung von Geschäftspartnern erhoben oder übermittelt werden.

Folgende Kategorien personenbezogener Daten können Gegenstand der Verarbeitung sein:

Name/Firma/geschäftsmäßige Bezeichnung, Anschrift, Bankverbindung, Geburtsdatum, UID-Nr., Kontaktdaten (Tel.-Nr., Fax Nr., Mailadressen, Homepage ...), Ansprechpersonen, statistische Daten (Bundesland, Verkäufergruppe), Zertifizierung, Grundstücksnummer, KFZ-Kennzeichen, Abrechnungs-, Zahlungs- und Buchungsdaten

Empfänger der personenbezogenen Daten sind primär Mitarbeiter der Käuferin, die diese zur Erfüllung der vertraglichen oder gesetzlichen Pflichten sowie zur Wahrung berechtigter Interessen benötigen. Je nach Zweck der Verarbeitung gibt die Käuferin Daten an beauftragte Auftragsverarbeiter weiter, sofern dies zur Erfüllung der jeweiligen Aufgabe notwendig ist. Die Käuferin achtet bei der Auswahl der Auftragsverarbeiter auf die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen und hat mit den Auftragsverarbeitern Vereinbarungen getroffen, die sicherstellen, dass die personenbezogenen Daten vertraulich und sorgfältig verarbeitet werden. Die erhobenen Daten werden nicht verkauft oder unbegründet an unbeteiligte Dritte weitergegeben. Die Käuferin hat alle erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen getroffen, um die Sicherheit der Datenverarbeitung zu gewährleisten und personenbezogene Daten so zu verarbeiten, dass sie vor Zugriffen durch unbefugte Dritte geschützt sind. Die IT-Infrastruktur der Käuferin entspricht den gängigen Sicherheitsanforderungen und wird regelmäßig überprüft. Die personenbezogenen Daten werden für den Zeitraum der Geschäftsbeziehung sowie darüber hinaus entsprechend der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen gespeichert. Die Käuferin trifft diesbezüglich insbesondere Aufbewahrungspflichten aus dem Unternehmensgesetzbuch (UGB), der Bundesabgabenordnung (BAO) sowie dem Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuch (ABGB).

Geschäftspartner haben das Recht auf Auskunft über die verarbeiteten personenbezogenen Daten (Art. 15 DSGVO), Berichtigung (Art 16 DSGVO), Löschung (Art 17 DSGVO), Einschränkung der Verarbeitung (Art 18 DSGVO), Übertragung (Art 20 DSGVO) sowie Widerspruch (Art 21 DSGVO) soweit nicht gesetzliche oder vertragliche Bestimmungen diesen Rechten entgegenstehen. Erfolgt die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten aufgrund Ihrer Einwilligung, haben Sie jederzeit das Recht diese Einwilligung mit sofortiger Wirkung zu widerrufen. Die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten bis zum Widerruf wird durch den Widerruf nicht berührt.

Sollten Sie zu der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten Fragen haben, einer Verarbeitung Ihrer Daten widersprechen bzw. eine erteilte Einwilligung widerrufen wollen oder sich in ihren Datenschutzrechten verletzt fühlen, wenden Sie sich bitte an unseren Datenschutzbeauftragten:

Papierholz Austria GmbH
Headoffice
Frantschach 5
9413 St. Gertraud

datenschutz@papierholz-austria.at

Darüber hinaus steht Ihnen ein Beschwerderecht bei der Aufsichtsbehörde zu: Österreichische Datenschutzbehörde, Wickenburggasse 8-10, 1080 Wien, Mail: dsb@dsb.gv.at.

9. INTERPRETATION, SALVATORISCHE KLAUSEL, SCHRIFTFORM

Diese Allgemeinen Holzeinkauf- und Lieferbedingungen sind ausschließlich in deutscher Sprache ausgefertigt. Für den Fall, dass Übersetzungen in andere Sprachen, unabhängig davon ob diese von der Verkäuferin oder Dritten hergestellt wurden, zu anderen Ergebnissen, Interpretationen oder Auslegungsvarianten führen sollten, ist in jedem Fall ausschließlich die deutschsprachige Fassung dieser Allgemeinen Holzeinkauf- und Lieferbedingungen rechtsverbindlich.

Bei allfälligen Widersprüchen zwischen diesen Allgemeinen Holzeinkauf- und Lieferbedingungen einerseits und ebenfalls vereinbarten Besonderen Holzeinkauf- und Lieferbedingungen der Käuferin andererseits, sind die Bestimmungen der vereinbarten Besonderen Holzeinkauf- und Lieferbedingungen der Käuferin maßgebend. Die Allgemeinen Holzeinkauf- und Lieferbedingungen der Käuferin dienen in diesem Fall als (allfällige) Auslegungshilfe. Wenn mehrere Besondere Holzeinkauf- und Lieferbedingungen der Käuferin vereinbart werden (Kauf verschiedener Holzsortimente), sind für das jeweilige vertragsgegenständliche Holzsortiment die diesem sachlich zuzuordnenden Besonderen Holzeinkauf- und Lieferbedingungen maßgebend.

Sollte eine Bestimmung dieser Allgemeinen Holzeinkauf- und Lieferbedingungen ungültig oder unwirksam sein oder werden, wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Ungültige und/oder unwirksame Bestimmungen sind dem Sinn und Zweck dieser Allgemeinen Holzeinkauf- und Lieferbedingungen entsprechend durch gültige und wirksame Bestimmungen zu ersetzen, die in ihren wirtschaftlichen Auswirkungen denjenigen der ungültigen und/oder unwirksamen Bestimmungen so nahe kommen wie rechtlich möglich. Entsprechendes soll gelten, wenn bei Durchführung des Vertrages eine ergänzungsbedürftige Vertragslücke offenbar wird.

Mündliche Nebenabreden, wodurch von diesen Allgemeinen Holzeinkauf- und Lieferbedingungen oder sonst vom Vertragsinhalt abgewichen wird, entfalten keine rechtliche Wirkung. Änderungen und/oder Ergänzungen dieser Allgemeinen Holzeinkauf- und Lieferbedingungen bedürfen der Schriftform.

10. GELTUNG

Diese Allgemeinen Holzeinkauf- und Lieferbedingungen werden für sämtliche Kaufverträge zwischen Käuferin und Verkäufer, die nach dem 01.04.2022 abgeschlossen wurden, vereinbart, sowie auch für sämtliche vor diesem Zeitpunkt bestehenden Kaufverträge zwischen Käuferin und Verkäufer, sofern die Käuferin den Verkäufer ausdrücklich auf die Anwendung dieser Allgemeinen Holzeinkauf- und Lieferbedingungen hingewiesen hat und der Verkäufer diesen bzw. der Zugrundelegung unter das (jeweilige) Vertragsverhältnis mit der Käuferin nicht ausdrücklich widersprochen hat.

Diese Allgemeinen Holzeinkauf- und Lieferbedingungen gelangen unbefristet bzw. auf unbestimmte Zeit zur Anwendung, als nicht dem Vertragsverhältnis andere Allgemeine Holzeinkauf- und Lieferbedingungen der Käuferin im Einvernehmen (ausdrücklich oder stillschweigend) zugrunde gelegt werden.

Die unter diesem Punkt vereinbarten Bestimmungen gelten sinngemäß auch für die Besonderen Holzeinkauf- und Lieferbedingungen der Käuferin.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen der ÖHU (Österreichische Holzhandelsusancen 2006) in der geltenden Fassung.

11. GERICHTSSTAND, ANZUWENDENDEN RECHT

Gerichtsstand für alle unmittelbaren oder mittelbaren Streitigkeiten aus oder wegen dem Vertragsverhältnis zwischen Verkäufer und Käuferin ist, sofern gesetzlich zulässig, das für 8010 Graz (I. Bezirk, Innere Stadt), Österreich, jeweils sachlich zuständige Gericht. Es gilt österreichisches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts und der Verweisungsnormen des Internationalen Privatrechts.